

2020/783/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber, Ralf



Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	17.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt wird zum 01.01.2021 neugefasst.

Sachverhalt

Die Gültigkeit des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes endet zum 31.12.2020. Das Land verlängert das Gesetz nicht.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt findet ihre rechtliche Grundlage auf den gesetzlichen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes.

Mit Ablauf des 31.12.2020 ist daher die bisherige Vergnügungssteuersatzung durch Änderungssatzung außer Kraft zu setzen.

Nach dem Auslaufen der landesgesetzlichen Regelung wird das Recht zur Erhebung der Vergnügungssteuer auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert.

Die Stadt kann damit ab dem 01.01.2021 auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Saarlandes (KAG) in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 2a Satz1 des Grundgesetzes (GG) auch weiterhin Vergnügungssteuer erheben.

Um ab dem 01.01.2021 weiterhin Vergnügungssteuern im Stadtgebiet erheben zu können ist es daher erforderlich, die Vergnügungssteuersatzung neuzufassen.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat angekündigt, für die Kommunen eine Mustersatzung zu erarbeiten.

Aller Voraussicht nach wird der Entwurf für eine Mustersatzung jedoch nicht rechtzeitig zu den Sitzungsterminen der städtischen Gremien im Dezember vorliegen.

Um der Stadt ab dem 01.01.2021 weiterhin die Möglichkeit zur Erhebung der Vergnügungssteuer zu erhalten, hat die Kämmerei eine Neufassung einer städtischen Vergnügungssteuersatzung zur Beschlussfassung vorbereitet.

Aufgrund der rückläufigen Vergnügungssteuererträge und der derzeit schwierigen Finanzlage der Stadt wird gleichzeitig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bisherigen Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit um jeweils 5 v.H. anzuheben.


Auch die festen Steuersätze für die Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden geringfügig nach oben angepasst.

Eine Genehmigung der neuen Vergnügungssteuersatzung auf Grundlage des Steuerfindungsrechts durch das Land ist laut Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport nicht erforderlich.

Sobald die Mustersatzung des Saarländischen Städte- und Gemeinderates vorliegt, prüft die Kämmerei, inwieweit die neue Vergnügungssteuersatzung der Stadt gegebenenfalls noch durch eine Änderungssatzung angepasst werden muss.

Anlage/n

- 1 Â§_22_VergnStG_SL_jlr-VergnStGSLV2P22 (öffentlich)
- 4 Rundschreiben-VgnStG_E-Mail (öffentlich)
- 5 Entwurf Vergnügungssteuer neu (2) (öffentlich)

Amtliche Abkürzung: VgnStG
Fassung vom: 21.01.2015
Gültig ab: 27.03.2015
Gültig bis: 31.12.2020
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: 
Gliederungs-Nr: 6143-1

**Gesetz Nr. 962 - Vergnügungssteuergesetz - VgnStG
Vom 22. Februar 1973
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993**

**§ 22
Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1993, 496

Abteilung C:
Kommunale Angelegenheiten

Frau Oberbürgermeisterin
Frauen Bürgermeisterinnen
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Datum: 15. September 2020
Az.: C 2 - 4531

Nachrichtlich:
Saarländischer Städte- und Gemeindetag

**Ablauf der Befristung des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes
zum Ende des Jahres 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden sind berechtigt, die Vergnügungssteuer auf der Grundlage des saarländischen Vergnügungssteuergesetzes und einer kommunalen Satzung zu erheben. Die Geltungsdauer des Vergnügungssteuergesetzes ist bis Ende des Jahres 2020 befristet (vgl. Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 20. Juni 2012, Amtsbl. I S. 264). Diese Regelung folgt dem Trend in den übrigen Ländern, in denen mit Ausnahme der Stadtstaaten die jeweiligen landesrechtlichen Vergnügungssteuerregelungen bereits vor Jahren abgeschafft worden sind. Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Regelung wird das Recht zur Steuererhebung auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert, so dass die Gemeinden die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben können. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat.

Bei der Ausgestaltung der neuen Steuersatzungen ist zu berücksichtigen, dass bisher zum Teil im Vergnügungssteuergesetz enthaltene Regelungen und Vorgaben, insbesondere zu den Steuertatbeständen, Steuerschuldnern, Erhebungsformen und -verfahren sowie zu den Steuersätzen künftig in der Steuersatzung zu regeln sind. Insoweit wird auf



die bekannten, bei allen Steuer- und Abgabensatzungen nach § 2 Absatz 1 KAG zu berücksichtigenden Anforderungen an den Mindestinhalt Bezug genommen.

Die Gemeinden verfügen künftig im Rahmen ihrer Steuer- und Satzungs-
hoheit über einen größeren Regelungsspielraum, der es ihnen ermög-
licht, ihre örtlichen Interessen, insbesondere die Wirtschaftlich-
keit der Steuer sowie mit der Steuer verfolgte Lenkungsziele besser
zu berücksichtigen und die Satzung an aktuelle Entwicklungen und die
konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Für die Vergnügungssteuer
besteht nach wie vor keine gesetzliche Erhebungspflicht. Im Übrigen
kann es je nach örtlicher Situation sachgerecht sein, weiterhin an
den bisherigen Steuertatbeständen und Steuersätzen festzuhalten.

Bei der Formulierung der Satzungen können beispielsweise in der
Fachliteratur behandelte Mustersatzungen eine Orientierung bieten¹.
Der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der sich in der Vergan-
genheit für eine Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes ausgespro-
chen hat, wurde ebenfalls informiert und hat seine Unterstützung an-
geboten.

Die neue Steuersatzung bedarf keiner Vorlage an die Kommunalauf-
sichtsbehörde und keiner Genehmigung.

Fragen sollten möglichst koordiniert (ggf. über den Saarländischen
Städte- und Gemeindetag) an das Landesverwaltungsamt als Kommu-
nalaufsichtsbehörde gerichtet werden.

Im Auftrag

gez.

Nico Ackermann

¹ Muster-Vergnügungssteuersteuersatzung Nordrhein-Westfalen, KStZ 2006, S. 127

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Kreisstadt Homburg vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach dem Auslaufen der bisherigen gesetzlichen Regelung zum 31. Dezember 2020 wird das Recht zur Steuererhebung auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert, so dass die Kreisstadt Homburg ab dem 01. Januar 2021 die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben kann. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 KAG, mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes – GG – zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat.

Artikel II

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Kreisstadt Homburg erhebt als Finanzbehörde auf der Grundlage der den Kommunen verfassungsrechtlich zugebilligten Steuerfindungsrecht Vergnügungssteuern nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand und Steueranspruch**

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegt im Gebiet der Kreisstadt Homburg das Halten von Musik, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen

sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

- 2) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Aufstellung des Apparates.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate nach § 2 (Aufsteller).
- 2) Neben dem Halter schuldet auch derjenige die Steuerschuld, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde.
- 3) Daneben haftet der Eigentümer der Apparate, wenn er in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgebenden Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.
- 4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- 1) Bemessungsgrundlage der Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um nachgewiesene Veränderungen der Röhreninhalte, entnommenes Falschgeld (Bestätigung der Beanzeigung durch die zuständige Polizeidienststelle), protokolliertes Prüftestgeld und Fehlgeld.
- 2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a. **17 vom Hundert des Einspielergebnisses** in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - b. **15 vom Hundert des Einspielergebnisses** in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten;

- 3) Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem **Wert 0 Euro** anzusetzen.
- 4) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- 5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- 6) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 5

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- 1) Bemessungsgrundlage der Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils aufgestellten Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- 2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a. **25,00 Euro je Apparat** für Musikapparate;
 - b. **35,00 Euro je Apparat** für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - c. **20,00 Euro je Apparat** für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 6

Pflichten des Steuerschuldners

- 1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Gebiet der Kreisstadt Homburg unverzüglich, spätestens aber 14 Tage seit Aufstellungsbeginn bei der Kämmerei – Abteilung Haushalt und Finanzen (Vergnügungssteuer) –, unter Angabe des Aufstellungsortes, Datum der Aufstellung, die Zulassungsdaten des jeweiligen Apparates und gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung des Betriebsinhabers oder Konzessionärs und des dessen Geschäftsadresse schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die gleiche Pflicht trifft den Betriebsinhaber oder Konzessionär, in dessen Betriebsräumen ein Apparat nach § 2 aufgestellt wird.
- 3) An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- 4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind auf den Tag genau in der Erklärung für das folgende Quartal anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- 5) Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 6) Apparate im Sinne des § 2 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Bei Apparaten nach § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Kreisstadt Homburg eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach der Anlage zu dieser Satzung bis zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats einzureichen. In der Steueranmeldung sind die Umsätze jedes einzel-

nen Apparates mittels Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) zu belegen. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.

- 3) Weicht der vom Steuerschuldner errechnete Betrag von dem durch die Finanzbehörde durch Steuerbescheid festgesetzte Steuerschuld ab, so wird die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktages nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) In den Fällen des § 5 setzt die Finanzbehörde zu Beginn des Kalenderjahres für alle zum 01.01. des Veranlagungsjahres gemeldeten Apparate einen Jahressteuerschuld verteilt auf das jeweilige Kalendervierteljahr im Voraus fest.
- 5) Die festgesetzte Steuer in den Fällen des § 5 wird für das 1. Vierteljahr am 15. Februar, für das 2. Vierteljahr am 15. Mai, für das 3. Vierteljahr am 15. August und für das letzte Vierteljahr am 15. November fällig. Unterjährige Änderungen werden nach Feststellung durch die Finanzbehörde mit Bescheid festgesetzt. Die Steuer wird dann mit Ablauf des dritten Werktages nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 9

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Homburg vom 14. März 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Homburg, den 17. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.